



Cristan Gerhold

**Die Friedensbedrohung gemäß Art. 39
UN-Charta im Libyen-Konflikt 2011**

Einleitung

Im Dezember 2010 kam es in Tunesien zu einem Aufstand des Volkes gegen den seit 1987 über das Land autokratisch herrschenden Präsidenten *Zine el-Abidine Ben Ali*. Das tunesische Volk begehrte einen politischen Umschwung, durch den die Beteiligung des Volkes an der Politik des Landes gewährt werden sollte. Um seinem Willen Ausdruck zu verleihen, ging das Volk auf die Straßen und demonstrierte friedlich gegen das Regime. Letzteres versuchte sich der Bewegung aus dem Volk mit Mitteln des staatseigenen Sicherheits-Apparates entgegenzustellen. Allerdings konnten selbst gewaltsame Übergriffe des eingesetzten Militärs das Volk nicht davon abbringen, jeden Tag seinen Unmut über die politische Führung in Demonstrationen kund zu tun. Letztendlich trat *Ben Ali* am 14. Januar 2011 als Staatsoberhaupt Tunesiens zurück.

Dieser weitgehend friedliche Regimewechsel stellte den Auslöser für eine Reihe von Aufständen und Revolutionen in den Staaten Nordafrikas sowie im nahen Osten dar, in deren Verlauf sich mehrere, seit geraumer Zeit herrschende totalitäre Regime und Staatsoberhäupter dem Willen ihrer eigenen Staatsvölker nach mehr Demokratie beugen mussten. Ihr Bezug zu arabischen Ländern brachte der Bewegung den Namen „Arabellion“¹ oder „Arabischer Frühling“ ein.

Im Zuge der Arabellion kam es Ende Februar 2011, nach den bereits erfolgreich durchgeführten Revolutionen in Tunesien und Ägypten,² auch in Libyen zu Demonstrationen des Volkes gegen den seit 1969 herrschenden Staatschef *Muammar al Gaddafi*.³ Auch hier wollte das Volk durch friedliche Demonstrationen einen Regimewechsel nach Vorbild Tunesiens und Ägyptens herbeiführen.⁴ Im Gegensatz zu seinen Amtskollegen *Ben Ali* und *Mubarak* widersetzte sich jedoch Libyens Staatschef *Gaddafi* dem Willen des Volkes unter Einsatz schwerster militärischer

1 Siehe z.B. Titel der Zeitschrift *Wissenschaft und Frieden*, 4/2011.

2 In Ägypten trat Muhammad Husni Mubarak am 11. Feb. 2011 von seinem Amt als Staatspräsident zurück, *Stern.de*, Die ägyptische Mauer ist gefallen, <http://www.stern.de/politik/ausland/mubaraks-ruecktritt-die-aegyptische-mauer-ist-gefallen-1653158.html>, (Stand: 1. Aug. 2013).

3 *Fink*, in: Meng/Ress/Stein (Hrsg.), 2011, *Europäische Integration*, S. 137 (138).

4 *Tomuschat*, in: FAZ, Wenn Gaddafi mit blutiger Rache droht, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/naher-osten/militaerintervention-in-libyen-wenn-gaddafi-mit-blutiger-rache-droht-1610025.html>, (Stand: 1. Aug. 2013).

Mittel.⁵ Diesen war die Opposition,⁶ die im Verlaufe des aufkommenden Bürgerkrieges weite Teile im Osten des Landes unter ihre Kontrolle gebracht hatte, nicht gewachsen.

Unmittelbar bevor es zu einem entscheidenden Schlag des libyschen Militärs gegen die Opposition kam, griff der Sicherheitsrat unter Verweis auf Kapitel VII UN-Charta zu Sanktionen gegen das *Gaddafi*-Regime und ermächtigte - gestützt auf dieses Kapitel - die UN-Mitgliedsstaaten dazu, mit militärischen Mitteln in dem Konflikt zu intervenieren. Aufgrund dieses Eingriffes kam es zu einem Sieg der Opposition, der aller Voraussicht nach ohne die Unterstützung der UN-Mitgliedsstaaten nicht möglich gewesen wäre.

I. Problemstellung

Die Problematik des Eingriffes der Mitgliedsstaaten in den Libyen-Konflikt beruht auf dem Umstand, dass der Sicherheitsrat die UN-Mitgliedsstaaten zu einer militärischen Intervention in einem innerstaatlichen Konflikt ermächtigte.⁷

Zwar obliegt es nach den Vorschriften der UN-Charta grundsätzlich dem Sicherheitsrat festzustellen, ob er gegen ein Land Sanktionen - auch nach Kapitel VII UN-Charta - erlässt.⁸ Allerdings hat er dabei die ihm durch das Völkerrecht gesetzten Grenzen zu berücksichtigen.⁹ Im Falle eines rein innerstaatlichen Konfliktes stehen einem solchen Eingriff die in der UN-Charta verankerten Grundsätze der Souveränität des betroffenen Staates sowie das Gewaltverbot gem. Art. 2 Abs. 4 UN-Charta entgegen. Darüber hinaus muss der Tatbestand gemäß Art. 39 UN-Charta erfüllt sein, damit der Sicherheitsrat zu Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta greifen kann; es muss folglich eine Friedensbedrohung, ein Friedensbruch

5 Kapitel 1, Punkt B, I.

6 Der sich gegen Gaddafi auflehrende Teil der Bevölkerung wird im weiteren Verlauf der Untersuchung als Opposition bezeichnet. Der Begriff wird gewählt, da auch der UN-Generalsekretär in der ersten Resolution, in der sich der Sicherheitsrat mit dem Libyen-Konflikt auseinandersetzt, von „opposition elements“ spricht, S/PV.6490, vom 25. Feb. 2011, S. 2.

7 Auch nach Ansicht *Finks* lag keine zwischenstaatliche Gewalt vor; die Flüchtlingsbewegungen konnten eine Friedensbedrohung ebenfalls nicht begründen, *Fink*, in: Meng/Ress/Stein (Hrsg.), 2011, Europäische Integration, S. 137 (142).

8 In Art. 39 UN-Charta heißt es: „The Security Council shall determine [...]“.

9 Streitig, siehe dazu untenstehende Ausführungen zur Berücksichtigung der Rule of Law, Kapitel 2, Punkt C IV.

oder eine Aggression vorliegen. Fraglich ist, ob in Fällen innerstaatlicher Konflikte eine Friedensbedrohung vorliegen kann, wenn ein Konflikt keine oder vernachlässigbare Auswirkungen auf Drittstaaten hat, sodass die Gefahr des Ausbruchs eines internationalen Konfliktes nicht erkennbar ist.

Auf den ersten Blick könnte angenommen werden, dass für den Sicherheitsrat ein solcher Eingriff in einen innerstaatlichen Konflikt, insbesondere im Hinblick auf die jüngere Praxis des Organs, nicht außergewöhnlich ist. Spätestens seit dem Irakkonflikt und der anschließenden Kurdenverfolgung durch den Irak im Jahre 1990 macht der Sicherheitsrat durch seine Praxis deutlich, dass ihm das Recht, in innerstaatliche Konflikte zu intervenieren, unter gewissen Umständen zustehen kann. Allerdings ist zu beachten, dass diese Eingriffe und die sie stützenden Resolutionen nicht unumstritten waren, und dass es sich um Einzelfallentscheidungen handelte. Denn weder aus der UN-Charta noch aus einer gewohnheitsrechtlichen Norm ergibt sich, unter welchen Umständen der Sicherheitsrat zu einem solchen Eingriff völkerrechtskonform ermächtigen kann.

II. Zentrale Fragestellung der Untersuchung

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Sicherheitsrat im Libyen-Konflikt eine Friedensbedrohung gem. Art. 39 UN-Charta annehmen konnte.¹⁰ Dies wäre der Fall, wenn eine Friedensbedrohung gem. Art. 39 UN-Charta auch durch rein innerstaatliche Konflikte entstehen könnte.

Die zentrale Fragestellung ist demnach, unter welchen Umständen sich der Eingriff in einen innerstaatlichen Konflikt mit der Auslegung des Friedensbedrohungsbegriffes in Art. 39 UN-Charta vereinbaren lässt und, daran anknüpfend, ob diese Umstände im Libyen-Konflikt vorlagen.

III. Gang der Untersuchung

Im ersten Kapitel der Arbeit wird ein Abriss der Geschichte Libyens sowie der Verlauf des Konfliktes 2011 dargestellt. Hierauf aufbauend geht das zweite Kapitel der Frage nach, ob die ausgeübte Gewalt sowohl durch die libysche Bevölkerung als auch durch die UN-Mitgliedsstaaten völkerrechtlich gerechtfertigt

10 Nach *Geiß/Kashgar* ist dies unproblematisch der Fall, *Geiß/Kashgar*, VN (3/2011), S. 99.

werden kann. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, unter welchen Umständen der Sicherheitsrat den Tatbestand von Art. 39 UN-Charta als eröffnet ansehen kann. Im dritten Kapitel wird in Fortsetzung dieser Problematik analysiert, wie der Begriff der Friedensbedrohung in Art. 39 UN-Charta auszulegen ist.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich, als Bestandteil der teleologischen Auslegung, mit der Resolutionspraxis des Sicherheitsrates in innerstaatlichen Konflikten der jüngeren Vergangenheit.

Diese Praxis wird anschließend analysiert und darauf hin untersucht, ob sich aus ihr allgemeingültige Kriterien entwickeln lassen, die als Voraussetzung dafür angesehen werden können, dass der Sicherheitsrat bei Vorliegen eines innerstaatlichen Konfliktes eine Friedensbedrohung annehmen kann. Im abschließenden fünften Kapitel wird versucht, den Libyen-Konflikt diesen Kriterien zuzuordnen, um die Frage zu beantworten, ob die Feststellung der Friedensbedrohung durch den Sicherheitsrat im Libyen-Konflikt mit der Auslegung des Begriffes der Friedensbedrohung gemäß Art. 39 UN-Charta zu vereinbaren ist.